



## **GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH**

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES.	
VOM 29. November 2021	
Öffentliche Sitzung	Punkt Nr. 15

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender; SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen; HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder; KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder;

## Festlegung der Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen für die Jahre 2022-2025.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielle Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf die

Bälle und Tanzpartien erhoben.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jede Person oder Vereinigung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle oder Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Das gleiche trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügen, die von Privatvereinigungen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im

Voraus, in bar oder unter Aufschub zu zahlender Gebühr Anlass geben.

<u>Artikel 3</u>: Der Steuersatz wird wie folgt festgesetzt: 50,00 € pro Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird. Bei freiem Eintritt entfällt diese Steuer. Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je angefangene zusätzliche Rate von 12 Stunden.

<u>Artikel 4:</u> Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball oder die Tanzpartie gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde vom 09.08.2007, so wie abgeändert, spätestens 1 Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Artikel 5: Der Betrag der Steuer muss spätestens am Vorabend der Veranstaltung eingezahlt werden.

Artikel 6: Die Verstöße und die Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Ordnung und namentlich das Unterlassen der Anmeldung oder der Einzahlung und das Einreichen von unvollständigen, falschen oder trügerischen Erklärungen werden, unbeschadet der Entrichtung der fälligen Steuer, mit einem Betrag gleich der hintergangenen Steuer und bei Rückfall innerhalb des Jahres mit einem doppelten Betrag dieser Steuer erhöht.

Bei Nichtanmeldung oder bei nicht ausreichender Anmeldung werden die Steuerpflichtigen von Amts wegen veranlagt aufgrund der Elemente, über welche die Gemeinde verfügen könnte, vorbehaltlich des Einspruchs- und Beanstandungsrechtes.

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin, Verena KRINGS

Der Vorsitzende, Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug: Bütgenbach, den 30.11.2021

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

Verena KRINGS

Daniel FRANZEN